

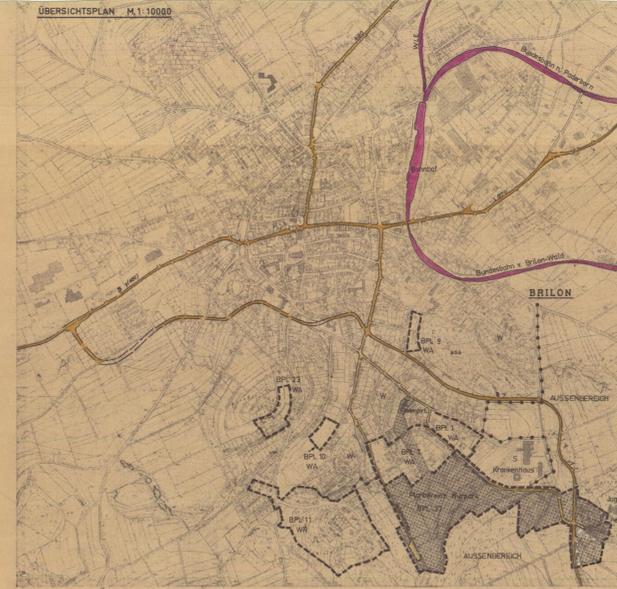
STADT BRILON

BEBAUUNGSPLAN NR.37

„KURPARK“ - II Bauabschnitt



ÜBERSICHTSPLAN M:1:10000

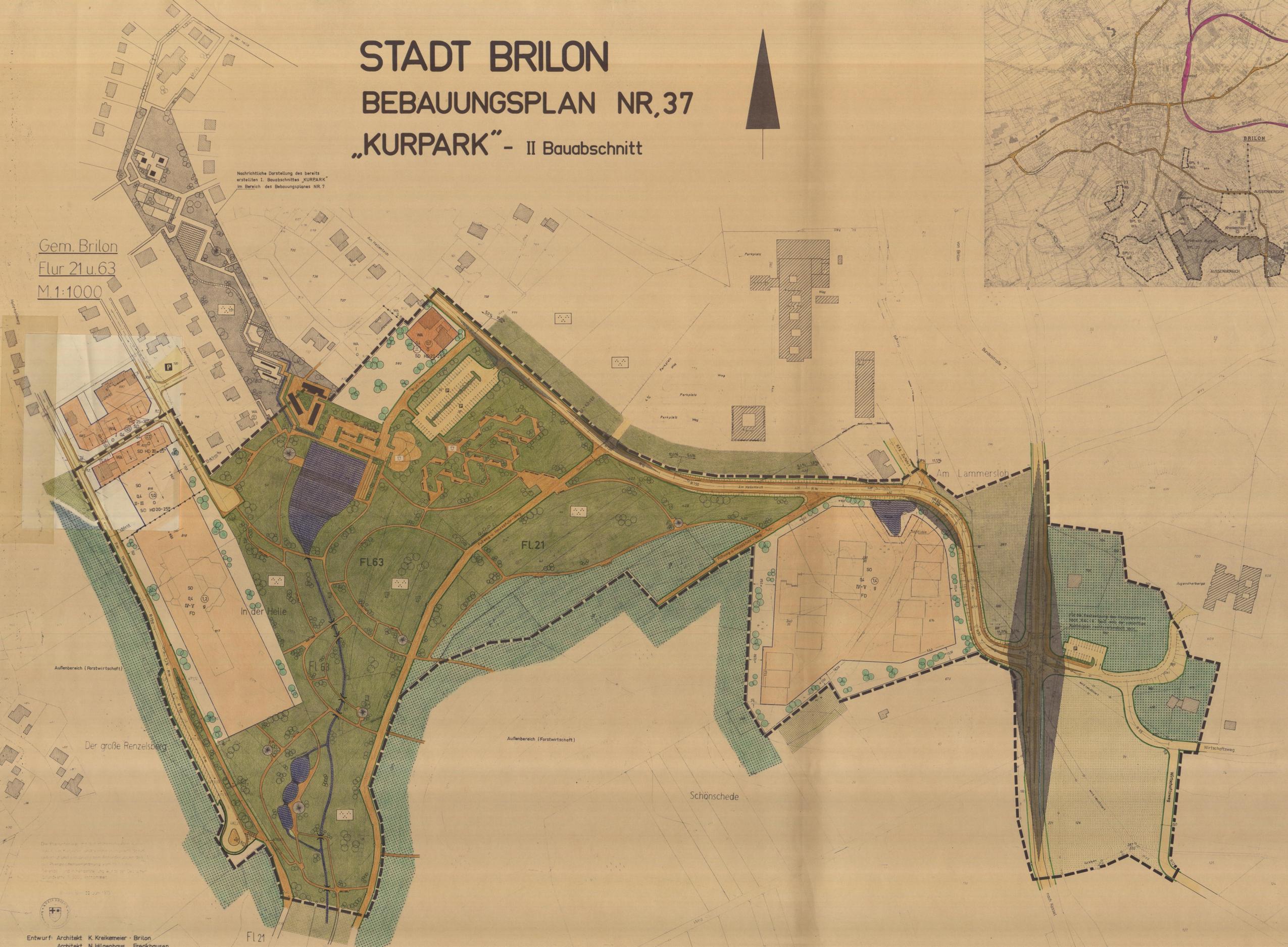


ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (OV. Nr. 3. 656/SGV. Nr. 2020), der §§ 2 und 9 des Städtebaugesetzes vom 23. 6. 1960 (SGBI. I S. 341) und der Satzungsänderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (SGBI. S. 1237), des § 4 der 1. DVO zum Städtebaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (OV. Nr. 8. 229) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NW. vom 27. 1. 70 (OV. Nr. 3. 232) hat der Rat der Stadt Brilon diesen Plan am ... 1973 ... als Satzung beschlossen.

Nachrichtliche Darstellung des bereits erstellten I. Bauabschnittes „KURPARK“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7

Gem. Brilon
Flur 21 u. 63
M:1:1000



Zielbereichsklärung		Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBAUG)	WA-Gebiet gem. § 4 BauNVO - (Allgemeines Wohngebiet)	Zulässig sind:
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	1. Wohngebäude	2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Spielwirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
WA	Allgemeines Wohngebiet	3. Ausnahmeweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes	4. Die übrigen Ausnahmen nach § 4 (3) sind nicht zulässig
SO	Sondergebiet	SO-Gebiet gem. § 11 BauNVO - (Sondergebiet)	Zulässig sind:
	Baugrenze	Gebäude für Sanatorien, Kurheime und Kur-Appartement-Hotels	Gärten sind mindestens 5,50 m entfernt vom benachbarten Gehwegrand der Straßen zu errichten.
	Überbaubare Grundstücksflächen		Soweit Gärten nicht zwingend festgesetzt sind, ist deren Errichtung nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
	Nicht überbaubare Grundstücksflächen		Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 70 cm Höhe freizuhalten.
zB 04	Grundflächenzahl		Bestellungsvorschriften
zB 12	Geschoßflächenzahl		SD Satteldach als Hauptdachform
zB IV-V	Zahl der Vollgeschosse mindestens IV - höchstens V		Gärten, Vor-, An- und Zwischenbauten sind in Flachdachform zu errichten.
zB 11	Zahl der Vollgeschosse höchstens (zwingend)		FD Flachdach
0	Offene Bauweise		HD Hauptdachneigung, z. B. 20 - 25°
g	Geschlossene Bauweise		Zwingend einschaltende Firstlinie
	Verkehrsflächen		Dachdeckungen sind nur Schieferfarben bzw. mit dunkler Bekleidung zulässig.
	Private Verkehrsflächen		Strasenseitige Einfriedigungen sind nur als lebende Hecken mit einer Höhe von maximal 50 cm zulässig.
	Öffentliche Verkehrsflächen		
	Private Parkflächen		
	Öffentliche Parkflächen		
	Grünflächen		
	Wasserflächen		
	Flächen für die Forstwirtschaft		
	Flächen für die Landwirtschaft		

1) Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den 4. Sept. 1973
Kreiselvermessungs- u. Katasteramt
Kreiselvermessungsleiter

2) Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 (1) des BBAUG vom 23. 6. 60 (SGBI. I S. 341) durch den Rat der Stadt Brilon am 31. 8. 1973 ... beschlossen worden.

Brilon, den 31. 8. 1973
Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

3) Der Rat der Stadt Brilon beschließt für den Planbereich (Bebauungsplan Nr. 37) den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBAUG öffentlich auszulegen.

Brilon, den 4. 9. 1973
Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer

4) Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 (6) BBAUG vom 23. 6. 1960 bis 16. 9. 1973 ... öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung sind am 22. 9. 1973 ... ortsbüchlich bekanntgemacht worden.

Brilon, den 16. 9. 1973
Der Stadtdirektor

5) Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBAUG mit Verfügung vom 19. 9. 73 ... genehmigt worden.

Arnberg, den 19. 9. 73
Der Regierungspräsident

6) Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes nebst Begründung sind am 19. 9. 1973 ... ortsbüchlich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan wurde damit gem. § 12 BBAUG am 19. 9. 1973 rechtsverbindlich.

Brilon, den 19. 9. 1973
Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Brilon vom 30. 8. 1973
Bebauungsplan Nr. 37 „Kurpark“
Brilon, den 30. 8. 1973
Bürgermeister Ratmitglied Schriftführer